

NORA KLUGER

E-Mail

An: Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystrasse 2, 1030 Wien
sch1@bmvit.gv.at

zH: Abteilung IV/SCH1
(Legistik und internationale Angelegenheiten
Eisenbahnen und Rohrleitungen)

Datum: 30.10.2009

Akt: ARGUS/ÖBB6/ 1391

Betreff: BMVIT-210.805/0012-IV/SCH1/2009 SN-98/ME
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr erlassen und das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eingangs zeige ich an mit der rechtsfreundlichen Vertretung des Vereins ARGUS – Arbeitsgemeinschaft umweltfreundlicher Stadtverkehr, beauftragt und entsprechend bevollmächtigt worden zu sein. ARGUS ist ein Verein zur Förderung der Interessen der Fahrradfahrer. Namens meiner Mandantschaft nehme ich im Begutachtungsverfahren zu obgenanntem Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

In der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (im Folgenden kurz „Verordnung“) widmet sich Kapitel II, Artikel 5 ausdrücklich dem Transport von Fahrrädern. Nach dieser Bestimmung haben es Eisenbahnunternehmen den Fahrgästen zu ermöglichen Fahrräder im Zug mitzunehmen. Diese Bestimmung ist insofern besonders relevant, zumal bisher eine

Dr. Nora Kluger
Rechtsanwältin
Stiftgasse 21/20
A-1070 Wien

Tel: 43 [1] 522 18 02
Fax: 43 [1] 522 18 02 | 10
Mobil: 0664 | 22 31 44 3
E-Mail: office@ra-kluger.at
Web: www.ra-kluger.at

Rechtsanwaltskammer
Wien
UID ATU 62956812
DVR 4000605

Bankverbindung
Privatbank AG
BLZ 34.795
KtoNr 4.025.425

ausdrückliche Verpflichtung zum Fahrradtransport für Eisenbahnunternehmen nicht normiert war.

In den beiden vorliegenden Gesetzesentwürfen wird auf die Fahrrad-Transportverpflichtung der Eisenbahnunternehmen nicht Bezug genommen. Dies ist im Hinblick auf die unmittelbare Wirkung der Verordnung für die österreichischen Eisenbahnunternehmen auch nicht unbedingt erforderlich; haben doch die Eisenbahnunternehmen die unmittelbar wirksame Verordnung zu beachten, ohne dass die Transformation in österreichisches Recht ein Wirksamkeitserfordernis darstellen würde. Wesentlich ist aber, dass diese Verpflichtung wirksam eingefordert werden kann.

In Kapitel VI, Artikel 27 der Verordnung ist die Anforderung an Eisenbahnunternehmen normiert, Verfahren zur Beschwerdebearbeitung im Zusammenhang mit den in der Verordnung festgelegten Rechten und Pflichten einzurichten.

In Kapitel VII, Artikel 30 wird die Forderung an den Mitgliedstaat normiert, eine oder mehrere für die Durchsetzung dieser Verordnung zuständige Stellen zu benennen. Jede dieser Stellen hat die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen um sicher zustellen, dass die Rechte der Fahrgäste gewahrt werden.

Zwar wird mit § 78a Eisenbahngesetz 1957 die Kompetenz der Schienen-Control GmbH als Schlichtungsstelle vorgesehen. Allerdings kommt der Schienen-Kontroll GmbH nur empfehlende Kompetenz zu. Nachdem bereits ein Eisenbahnunternehmensinternes „Bereinigungsverfahren“ vorgesehen ist, erscheint es nicht effizient an dieses noch ein weiteres Schlichtungsverfahren vor der Schienen-Control GmbH als einer Stelle vorzusehen, die wiederum keine verbindlichen Entscheidungen treffen kann. Angeregt wird daher eine zuständige Stelle iSd Kapitel VII, Artikel 30 der Verordnung für die Schlichtung vorzusehen, die zugleich mit der Kompetenz ausgestattet ist, verbindliche Entscheidungen zu treffen. So kann gewährleistet werden, dass sich der Fahrgast effizient gegen Verletzung seiner Rechte zur Wehr setzen kann.

Kapitel VIII, Artikel 32 der Verordnung normiert, dass die Mitgliedstaaten Verstöße gegen die Verordnung Sanktionen festzulegen haben.

Nun sieht der Entwurf zum Eisenbahngesetz 1957 wohl in seinem neuen § 124a Sanktionen vor; allerdings sind nicht generell Verstöße gegen die Verordnung erfasst. Vielmehr werden lediglich einzelne Fahrgastrechte bzw Pflichten von Eisenbahnverkehrsunternehmen herausgegriffen, welche als Verwaltungsübertretungen festgelegt und bei deren Begehung Geldstrafen vorgesehen werden.

Ein Verstoß gegen Artikel 5 der Verordnung – beinhaltend die Fahrrad-Transportverpflichtung - erscheint damit nicht von einer Sanktionsdrohung erfasst. Dies widerspricht dem Wortlaut und der Intention der Verordnung.

An § 124 a Eisenbahngesetz 1957 in der Fassung des Entwurfes, in welchem festgelegt wird welche Handlungen eine Verwaltungsübertretung darstellen, sollte daher eine Ziffer 4. angefügt werden mit folgendem Wortlaut:

„4. wer gegen seine Verpflichtung zur Durchführung von Fahrradtransporten gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 verstößt.“

Diese Ergänzung scheint erforderlich um einerseits die Interessen der Fahrgäste, welche unter Mitnahme eines Fahrrads reisen, zu wahren und andererseits den Bestimmungen der Verordnung Genüge zu tun.

Mit freundlichen Grüßen



Nora Kluger